

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leitung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung bzw. in diesem Verzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 4 Abs. 2 der Satzung eine Allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV- Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung, bis zu 10.000 €. Als Berechnungsgrundlage werden die Kostenbestandteile Personalkosten, Raumkosten, Kosten für die Arbeitsplatzgrundausstattung und für den sächlichen Verwaltungsaufwand jeweils je angefangene Viertelstunde in der jeweiligen Laufbahn zugrunde gelegt.	
2.1	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr
2.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3.	Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr erhoben.	1/10 bis volle Gebühr
4.	Fotokopien/Ausdrucke Format bis DIN A4 s/w / farbig Format über DIN A4 s/w / farbig	0,50 € / 1,00 € 1,00 € / 2,00 €